

Polzeiverordnung der Gemeinde Bad Peterstal-Griesbach als Ortspolizeibehörde zur Änderung der Polzeiverordnung der Gemeinde Bad Peterstal-Griesbach als Ortspolizeibehörde

gegen umweltschädliches Verhalten, Belästigung der Allgemeinheit, zum Schutz der Grün- und Erholungsanlagen und über das Anbringen von Hausnummern (Polzeiliche Umweltschutz-Verordnung)

Aufgrund von § 10 Abs. 1 in Verbindung mit § 1 Abs. 1, und § 18 Abs. 1 des Polizeigesetzes (PolG) in der Fassung vom 13. Januar 1992 (GBl. S. 1, ber. S. 596 und 1993, S. 155), zuletzt geändert durch Gesetz vom 1. Juli 2004 (GBl. S. 469) sowie von § 19 des Gesetzes über die Anerkennung von Kurorten und Erholungsorten vom 14. März 1972 (GBl. S. 70), zuletzt geändert durch Gesetz vom 5. Mai 1995 (GBl. S. 350), wird mit Zustimmung des Gemeinderats der Gemeinde Bad Peterstal-Griesbach vom 11. April 2005 folgende Polzeiverordnung erlassen:

Artikel 1 Gegenstand der Änderung

Geändert wird die Polzeiverordnung der Gemeinde Bad Peterstal-Griesbach gegen umweltschädliches Verhalten, Belästigung der Allgemeinheit, zum Schutz der Grün- und Erholungsanlagen und über das Anbringen von Hausnummern (Polzeiliche Umweltschutzverordnung) vom 13. Dezember 2004; veröffentlicht durch Anschlag an den Gemeindeverkündigungs- tafeln der Rathäuser Bad Peterstal und Bad Griesbach in der Zeit vom 17. Dezember 2004 bis einschließlich 27. Dezember 2004.

Artikel 2 Inhalt der Änderung

1. § 7 (Schutz von Obst- und Kirschplantagen) erhält folgende Fassung:

Schreckschussapparte und ähnliche Einrichtungen zur Fernhaltung von Tieren dürfen in Obstplantagen - insbesondere in Kirschplantagen - nur vom Beginn der Obst- bzw. Kirschernte bis zum Ende der Obst- bzw. Kirschernte in der Zeit zwischen 9.00 Uhr und 12.00 Uhr und von 14.00 Uhr bis 18.00 Uhr aufgestellt und betrieben werden.

2. Nach § 7 wird folgender § 7a eingefügt:

§ 7a

Regelungen zum zeitlichen Abbrennen von Feuerwerken

- (1) In der Gemeinde Bad Peterstal-Griesbach muß das Abbrennen von Feuerwerken spätestens um 22.00 Uhr Mitteleuropäischer Zeit (MEZ), im Mai, Juni und Juli spätestens um 22.30 Uhr MEZ, beendet sein. Während der Zeiten, in denen die

Mitteleuropäische Sommerzeit (MESZ) als gesetzliche Zeit vorgeschrieben ist, muß das Abbrennen von Feuerwerken spätestens um 22.30 Uhr MESZ, im Mai, Juni und Juli spätestens um 23.00 Uhr MESZ beendet sein. Morgens darf mit dem Abbrennen von Feuerwerken frühestens um 7.00 Uhr begonnen werden.

- (2) Die Regelungen des Abs. 1 gelten nicht am 31. Dezember sowie am 1. Januar.

3. § 12 (Gefahren durch Tiere) erhält folgende Fassung:

- (1) Tiere sind so zu halten und zu beaufsichtigen, daß niemand gefährdet wird.
- (2) Das Halten von Raubtieren, Gift- und Riesenschlangen und ähnlichen Tieren, die durch ihre Körperkräfte, Gifte oder ihr Verhalten Personen gefährden können, ist der Ortspolizeibehörde unverzüglich anzuzeigen.
- (3) Im Innenbereich (§§ 30 bis 34 Baugesetzbuch) sind auf öffentlichen Straßen und Gehwegen Hunde an der Leine zu führen. Ansonsten dürfen Hunde ohne Begleitung einer Person, die durch Zuruf auf das Tier einwirken kann, nicht frei umherlaufen.
- (4) Bienenstände dürfen an Feld- und Waldwegen sowie im Innenbereich nur so aufgestellt werden, daß Wegbenutzer oder Anlieger nicht gefährdet werden.

4. § 21 (Zulassung von Ausnahmen) erhält folgende Fassung:

Die Ortspolizeibehörde kann Ausnahmen von den Vorschriften dieser Polizeiverordnung zulassen

- a) wenn für den Betroffenen eine nicht zumutbare Härte entsteht,
- b) für Straßenbauarbeiten,
- c) für Arbeiten im Interesse des öffentlichen Personennahverkehrs und der Ausnahme keine öffentlichen Interessen entgegenstehen.

5. § 22 (Ordnungswidrigkeiten) erhält folgende Fassung:

- (1) Ordnungswidrig im Sinne von § 18 Abs. 1 Polizeigesetz handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
1. entgegen § 2 Abs. 1 Rundfunk- und Fernsehgeräte, Lautsprecher, Tonwiedergabegeräte, Musikinstrumente sowie andere mechanische oder elektro-akustische Geräte zur Lauterzeugung so benutzt, daß andere erheblich belästigt werden,
 2. entgegen § 2 Abs. 3 in der Lärmschutzzone die in § 2 Abs. 1 genannten Geräte, Instrumente und dergl. betreibt oder spielt,
 3. entgegen § 3 Abs. 1 Satz 1 aus Gaststätten und Versammlungsräumen Lärm nach außen dringen läßt, durch den andere erheblich belästigt werden,
 4. entgegen § 3 Abs. 2 zuläßt, daß der von Gaststätten und Versammlungsräumen ausgehende Lärm die in § 5a Abs. 1 genannten Richtwerte überschreitet,
 5. entgegen § 3 Abs. 3 Gastwirtschaften außerhalb geschlossener Räumlichkeiten betreibt,
 6. entgegen § 4 Abs. 1 Sport- und Spielplätze benützt,
 7. entgegen § 5 Abs. 1 Haus- und Gartenarbeiten durchführt,
 8. entgegen § 5a Abs. 1 Bauarbeiten oder sonstige gewerbliche Arbeiten ausführt und dabei die dort genannten Immissionsrichtwerte überschreitet,
 9. entgegen § 5a Abs. 3 die dort aufgeführten Arbeitsmaschinen außerhalb geschlossener Räumlichkeiten betreibt,
 10. entgegen § 5a Abs. 4 bei ruhestörenden Arbeiten Fenster und Türen nicht geschlossen hält,
 11. entgegen § 5b außerhalb öffentlicher Straßen und Gehwege Kraftfahrzeugmotoren unnötig laufen läßt oder hochjagt, Garagen- und Fahrzeugtüren übermäßig laut schließt, Fahrräder mit Hilfsmotor und Motoren von Kraffrädern in Toreinfahrten, Durchfahrten oder auf Innenhöfen von Wohnhäusern anläßt, Schallzeichen aus anderen als verkehrs-

- bedingten Gründen abgibt, beim Be- und Entladen von Fahrzeugen vermeidbaren Lärm verursacht, bzw. unnötig Lärm erzeugt, sich bei nächtlichen An- und Abfahrten von Kraftfahrzeugen lärmend unterhält.
12. entgegen § 6 Tiere so hält, daß andere erheblich belästigt werden,
 13. entgegen § 7 Schußapparate und ähnliche Einrichtungen zur Fernhaltung von Tieren aufstellt oder betreibt,
 14. entgegen § 7a Feuerwerke abbrennt,
 15. entgegen § 8 Wertstoff- und Altglassammelbehälter benutzt,
 16. entgegen § 9 Fahrzeuge auf öffentlichen Straßen abspritzt,
 17. entgegen § 10 öffentliche Brunnen entgegen ihrer Zweckbestimmung benutzt, sie beschmutzt oder das Wasser verunreinigt,
 18. entgegen § 11 geeignete Behälter für Speisereste und Abfälle nicht bereit hält,
 19. entgegen § 12 Abs. 1 Tiere so hält oder beaufsichtigt, dass andere gefährdet werden,
 20. entgegen § 12 Abs. 2 das Halten gefährlicher Tiere der Ortspolizeibehörde nicht unverzüglich anzeigt,
 21. entgegen § 12 Abs. 3 Hunde frei umherlaufen lässt,
 22. entgegen § 12 Abs. 4 Bienenstände aufstellt,
 23. entgegen § 13 als Halter oder Führer eines Hundes verbotswidrig abgelegten Hundekot nicht unverzüglich beseitigt,
 24. entgegen § 14 Tauben füttert,
 25. entgegen § 15 übel riechende Gegenstände und Stoffe lagert, verarbeitet oder befördert,
 26. entgegen § 16 Abs. 1 plakatiert oder nicht dafür zugelassene Flächen beschriftet oder bemalt (besprüht) oder als Verpflichteter der in § 14 Abs. 3 beschriebenen Beseitigungspflicht nicht nachkommt,
 27. entgegen § 17 Abs. 1 Nr. 1 nächtigt,
 28. entgegen § 17 Abs. 1 Nr. 2 bettelt oder Minderjährige zu solchem Betteln anstiftet,
 29. entgegen § 17 Abs. 1 Nr. 3 die Notdurft verrichtet,
 30. entgegen § 17 Abs. 1 Nr. 4 außerhalb von Freiausschankflächen oder Einrichtungen, wie Grillstellen u.ä., ausschließlich oder überwiegend zum Zwecke des Alkoholgenusses lagert oder dauerhaft verweilt,
 31. entgegen § 17 Abs. 1 Nr. 5 Betäubungsmittel öffentlich konsumiert,
 32. entgegen § 17 Abs. 1 Nr. 6 Gegenstände wegwirft oder ablagert,
 33. entgegen § 18 Zelte oder Wohnwagen aufstellt oder als Grundstücksbesitzer deren Aufstellung erlaubt oder duldet,
 34. entgegen § 19 Abs. 1 Nr. 1 Anpflanzungen, Rasenflächen oder sonstige Anlagenflächen betritt,
 35. entgegen § 19 Abs. 1 Nr. 2 außerhalb der freigegebenen Zeiten sich in nicht dauernd geöffneten Anlagen oder Anlagenteilen aufhält, Wegesperren beseitigt oder verändert oder Einfriedigungen oder Sperren überklettert,
 36. entgegen § 19 Abs. 1 Nr. 3 außerhalb der Kinderspielplätze oder der entsprechend gekennzeichneten Tummelplätze spielt oder sportliche Übungen treibt,
 37. entgegen § 19 Abs. 1 Nr. 4 Wege, Rasenflächen, Anpflanzungen oder sonstige Anlagenteile verändert oder aufgräbt oder außerhalb zugelassener Feuerstellen Feuer macht,
 38. entgegen § 19 Abs. 1 Nr. 5 Pflanzen, Gras, Laub, Kompost, Erde, Sand oder Steine entfernt,
 39. entgegen § 19 Abs. 1 Nr. 6 Hunde unangeleint umherlaufen läßt oder Hunde auf Kinderspielplätze oder Liegewiesen mitnimmt,
 40. entgegen § 19 Abs. 1 Nr. 7 Bänke, Schilder, Hinweise, Denkmäler, Einfriedigungen oder andere Einrichtungen beschriftet, beklebt, bemalt, beschmutzt oder entfernt,
 41. entgegen § 19 Abs. 1 Nr. 8 Gewässer oder Wasserbecken verunreinigt oder darin fischt,
 42. entgegen § 19 Abs. 1 Nr. 9 Schieß-, Wurf- oder Schleudergeräte benutzt sowie außerhalb der dafür bestimmten oder entsprechend gekennzeichneten Stellen Wintersport (Rodeln, Skilaufen, Snowboarden oder Schlittschuhlaufen) oder Skateboarding bzw. Inline-Skating betreibt oder zeltet;
 43. entgegen § 19 Abs. 1 Nr. 10 Parkwege befährt oder Fahrzeuge abstellt,

44. entgegen § 19 Abs. 2 Turn- und Spielgeräte benutzt,
 45. entgegen § 20 Abs. 1 als Hauseigentümer die Gebäude nicht mit den festgesetzten Hausnummern versieht,
 46. unleserliche Hausnummernschilder entgegen § 20 Abs. 2 nicht unverzüglich erneuert oder Hausnummern nicht entsprechend § 20 Abs. 2 anbringt.
- (2) Abs. 1 gilt nicht, soweit eine Ausnahme nach § 21 zugelassen worden ist.
(3) Ordnungswidrigkeiten können nach § 18 Abs. 2 des Polizeigesetzes für Baden-Württemberg mit einer Geldbuße geahndet werden.

Artikel 3 Inkrafttreten

Diese Polizeiverordnung tritt am 15. April 2005 in Kraft.

Bad Peterstal-Griesbach, den 11. April 2005

Ortspolizeibehörde

Johann Keller
Bürgermeister

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Polizeiverordnung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Polizeiverordnung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Polizeiverordnung verletzt worden sind.

Verfahrensvermerke:

Der Gemeinderat hat dieser Polizeiverordnung am 11. April 2005 zugestimmt. Sie wurde nach der örtlichen Bekanntmachungssatzung in der Zeit vom 15. April 2005 bis einschließlich 25. April 2005 durch Anschlag an den Gemeindeverkundigungstafeln der Rathäuser Bad Peterstal und Bad Griesbach öffentlich bekanntgemacht. Auf den Anschlag wurde im Mitteilungsblatt der Gemeinde Bad Peterstal-Griesbach vom 15. April 2005 hingewiesen. Sie tritt damit am 15. April 2005 in Kraft (§ 12 Abs. 2 Nr. 3 und Abs. 3 PolG). Sie wurde dem Landratsamt Ortenaukreis mit Bericht vom 26. April 2005 vorgelegt (§ 16 PolG).

Bad Peterstal-Griesbach, 26. April 2005

Das Bürgermeisteramt
Ortspolizeibehörde

Johann Keller
Bürgermeister